

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**
zur Kenntnis im **Integrationsrat**

Betreff: **Integrationsrat: Änderung der Dauer der (laufenden) Amtsperiode; Änderung der Geschäftsordnung für den Integrationsrat**
Bezug: *Interfraktioneller Antrag 507/2021; 50/2019*
Anlagen:

Beschlussanträge:

1. Der Beginn der nächsten Amtszeit des Integrationsrats wird für den 01.01.2025 festgelegt. Die derzeitige Amtszeit des Integrationsrats wird verlängert bis 31.12.2024.
2. Ömer Öz, als sachkundiger Einwohner gewähltes Mitglied des Integrationsrats, wird zum 25.02.2022 abberufen.
3. In der Sitzung des Gemeinderats Ende Februar/Anfang März 2022 werden fünf sachkundige Einwohner_innen als Nachrückende (Ersatzliste) für die verbleibende (nach Punkt 1. verlängerte) Amtszeit in den Integrationsrat gewählt.
4. Zur Vorbereitung der Wahl dieser Ersatzliste wird eine Kommission gebildet aus so vielen Mitgliedern des Gemeinderats wie der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat entspricht. Die Kommission trifft eine Vorauswahl aus den eingegangenen Bewerbungen und führt Bewerbungsgespräche. Sie besteht aus je einem Mitglied pro Gemeinderatsfraktion. Für jedes Kommissionsmitglied wird eine Vertretung benannt.

Die Kommission setzt sich zusammen aus:

Kommissionsmitglied: Vertretung:

_____	_____ (AL/GRÜNE)
_____	_____ (SPD)
_____	_____ (Tübinger Liste)
_____	_____ (CDU)
_____	_____ (Linke)
_____	_____ (Die FRAKTION)
_____	_____ (FDP)

5. § 4 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat erhält folgende Neufassung:
Die Amtszeit des Integrationsrats beträgt 5 Jahre, gerechnet ab der Wahl seiner sämtlichen Mitglieder durch den Gemeinderat.
6. § 3 der Geschäftsordnung für den Integrationsrat erhält folgende Neufassung:
(1) Der Gemeinderat wählt in den Integrationsrat die in § 2 (1) Nr. 1 und 2 genannten Mitglieder sowie bis zu neun weitere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner als Nachrückende (Ersatzliste).

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Derzeit beträgt die Amtszeit des Integrationsrats gemäß § 4 Geschäftsordnung für den Integrationsrat drei Jahre. Die laufende Amtszeit dauert noch bis 25.02.2022.

In seiner Sitzung am 26.01.2021 stimmte der Integrationsrat einstimmig für eine Verlängerung seiner Amtszeit, da es relativ lange dauert, bis die Mitglieder eines neu gewählten Integrationsrats sich gegenseitig kennengelernt haben, die Abläufe der Kommunalpolitik verstanden haben und produktiv arbeiten können. Drei Jahre werden dafür als nicht ausreichend angesehen.

Bezüglich der genauen Dauer der gewünschten Amtszeit sprach sich der Integrationsrat mehrheitlich für 5 Jahre aus.

Mit dem interfraktionellen Antrag 507/21 ersuchten 6 Gemeinderatsfraktionen daraufhin die Verwaltung um die Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten einer Verlängerung der Amtsperiode des Integrationsrats, insbesondere auch um die Prüfung, ob die Verlängerung der Amtszeit des *aktuellen* Integrationsrats denkbar sei.

2. Sachstand

Für eine Veränderung der Amtszeit bedarf es einer Änderung der Geschäftsordnung. Dafür ist der Gemeinderat zuständig.

Die Prüfung durch die Rechtsabteilung ergab, dass mehrere Optionen möglich sind, um eine 5-jährige Amtszeit zu erreichen:

2.1

Reguläre nächste Amtszeit im Frühjahr 2022 mit verlängerter (5-jähriger) Dauer der Amtszeit.

2.2

Wie 2.1, dann im Jahr 2024 vorzeitige Abberufung durch den Gemeinderat und Neuwahl, um eine Kopplung an die Kommunalwahl zu gewährleisten, die 2024 stattfindet. Dadurch entstünde eine 2-jährige Amtszeit 2022-2024 und eine anschließende 5-jährige Amtszeit 2024-2029.

2.3

Verlängerung der laufenden Amtszeit des *aktuellen* Integrationsrats, z.B. um eine Kopplung an die Kommunalwahl zu ermöglichen.

Sofern einzelne Mitglieder nicht bereit sein sollten, die Amtszeit zu verlängern, könnten diese vom Gemeinderat abberufen werden.

Zur Begründung gab die Rechtsabteilung an:

„Nach seiner Konzeption ist der Integrationsrat der Universitätsstadt Tübingen eindeutig kein beschließender und auch kein beratender Ausschuss i.S. der Gemeindeordnung, so dass die Vorschriften dort (zumindest nicht direkt) Anwendung finden.

In der konkreten Ausgestaltung des Integrationsrats – und damit auch der Amtszeit – ist man daher frei. Dies ergibt sich auch aus der Begründung des Partizipations- und Integrationsgesetz BW, in dem seit 2015 kommunale Integrationsausschüsse/-räte geregelt sind.

Der Integrationsrat ist auch kein nach demokratischen Grundsätzen zu wählendes Repräsentationsorgan. Verfassungsrechtliche Grundlage zur Einrichtung eines Integrationsrats ist nicht das Demokratieprinzip, sondern die von der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde umfasste Organisationshoheit (VG Karlsruhe, Beschluss vom 29.01.2015 – 7 K 57/15). Demnach steht es im Ermessen der Gemeinde die Verfahrensabläufe im Rahmen der Gesetze zu regeln.“

Die Geschäftsordnung für den Integrationsrat müsste je nach gewählter Option entsprechend geändert werden.

In der Sitzung des Integrationsrats vom 13.07.2021 stimmten seine Mitglieder zwischen den Optionen 2.1 und 2.3 ab.

Die Option 2.3 erhielt acht Stimmen, die Option 2.1 drei Stimmen, 4 Mitglieder enthielten sich. Damit sprach sich Integrationsrat also für eine Verlängerung der derzeit laufenden Amtszeit bis Ende 2024 aus.

Den Sachkundigen Mitgliedern des Integrationsrats muss dabei natürlich die Möglichkeit eingeräumt werden, wie ursprünglich geplant zum Frühjahr 2022 nach drei Jahren auszuscheiden, da sie sich bei ihrer Bewerbung nur für diesen Zeitraum verpflichtet haben.

Daher wurden die Sachkundigen Mitglieder schriftlich befragt, ob sie ihre Mitgliedschaft im Integrationsrat bis 31.12.2024 verlängern. Sie antworteten wie folgt:

Zehn von zwölf Sachkundigen werden verlängern. Ein Sachkundiger (Ömer Öz) möchte nach Ablauf der 3-jährigen Amtszeit abberufen werden. Eine Sachkundige (Avin Ali) scheidet durch Wegzug aus Tübingen aus dem Integrationsrat aus.

Für Avin Ali rückt Hazem Elgafari (dritter der Ersatzliste) nach.

3. Vorschlag der Verwaltung

Zu Beschlussantrag 1:

Dem Wunsch des Integrationsrats folgend soll die derzeit laufende dritte Amtszeit bis 31.12.2024 verlängert werden.

Der Zeitpunkt 31.12.2024 ergibt sich aus der Überlegung, dass 2024 Kommunalwahlen stattfinden und es als sinnvoll erachtet wurde, dass der dann neu gewählte Gemeinderat den neuen Integrationsrat auswählt. Der neue Gemeinderat tritt voraussichtlich im Juli 2024 zusammen. Nach der Sommerpause kann die Zusammenstellung des Vorauswahl-Gremiums, die Sichtung der Bewerbungen, die Auswahlgespräche und die Wahl der Mitglieder durch den Gemeinderat erfolgen. All dies braucht nach realistischer Einschätzung Zeit bis Ende 2024.

Daraus ergibt sich aber auch eine einmalig um 10 Monate längere Amtszeit als 5 Jahre.

Zu den Beschlussanträgen 2 und 3:

Wenn Ömer Öz abberufen wird, wird für ihn Pilar Martínez Sola (fünfte der Ersatzliste) nachrücken, da die vierte der Ersatzliste nicht mehr in Tübingen wohnt und somit nicht Mitglied des Integrationsrats werden kann.

Da die Ersatzliste aus fünf Personen bestand, stehen keine weiteren Nachrückenden mehr für den Rest der verlängerten Amtszeit zur Verfügung.

Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, als Ersatz eine der zusätzlichen Amtszeit von 2 Jahren und 10 Monaten angemessene Anzahl von Nachrückenden zu wählen.

Da die verbleibende Amtszeit annähernd der ursprünglichen 3jährigen Amtszeit entspricht, erscheint eine Anzahl von ebenfalls fünf Nachrückenden angebracht (für die bisherig 3jährige Amtszeit ist gemäß § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung eine Anzahl von bis zu fünf Nachrückende festgelegt).

Zu Beschlussantrag 4:

Für die Auswahl der Nachrückenden wäre - wie zur Vorbereitung der bisherigen Amtszeiten - ein Bewerbungsverfahren sinnvoll. Um Bewerber_innen auszuwählen, wird die Bestimmung einer Vorauswahl-Kommission für sinnvoll erachtet. So wurde dies auch vor den früheren Amtszeiten gehandhabt.

Bezüglich der gemeinderätlichen Mitglieder des Integrationsrats wird davon ausgegangen, dass die Fraktionen bestimmen, wer sie in der verlängerten Amtszeit im Integrationsrat vertritt.

Zu den Beschlussanträgen 5 und 6:

Entsprechend dem Wunsch des Integrationsrats wird vorgeschlagen, die generelle Amtszeit auf 5 Jahre zu verlängern.

Um die Zahl der Nachrückenden ab der nächsten Amtszeit im gleichen Verhältnis zu gestalten wie bisher, wird vorgeschlagen, die Anzahl der Nachrückenden auf bis zu 9 Personen zu erweitern.

4. Lösungsvarianten

4.1

Die Amtszeit des Integrationsrats wird nicht verlängert und bleibt bei 3 Jahren, so dass die nächste 3jährige Amtszeit von 2022 bis 2025 läuft.

4.2

Wie oben 2.1: Die Amtszeit des Integrationsrats wird auf 5 Jahre verlängert und die nächste Amtszeit beginnt regulär im Frühjahr 2022. Die laufende Amtszeit wird nicht verlängert.

4.3

Wie oben 2.2: Reguläre Wahl im Frühjahr 2022 auf 5 Jahre, aber dann im Jahr 2024 vorzeitige Abberufung durch den Gemeinderat und Neuwahl, um eine Kopplung an die Kommunalwahl zu gewährleisten, die 2024 stattfindet.

5. Klimarelevanz

Keine